

Satzung des Tourismusverbandes Brandenburgische Seenplatte beschlossen am 08.07.2025

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tourismusverband Brandenburgische Seenplatte mit dem Zusatz e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Neuruppin. Sobald die Brandenburgische Seenplatte GmbH ihren Sitz neu definiert, wird auch der Sitz des Verbandes neu festgelegt.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf den brandenburgischen Teil der Region „Seenplatte“ und damit im Wesentlichen auf die Landkreise Barnim, Oberhavel und den Ruppiner Teil des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (Neuruppin, Rheinsberg, Fehrbellin, Amt Lindow (Mark) und Amt Temnitz). Der Verein hat in erster Linie den Zweck, diesen Raum touristisch zu stärken und weiterzuentwickeln und sich um Angelegenheiten mit allgemeiner und grundsätzlich touristischer Bedeutung zu kümmern.
2. Zur Erfüllung dieses Zwecks hat der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Interessenvertretung seiner Mitgliedskommunen sowie seiner weiteren Mitglieder in seiner Rolle als Gesellschafter in der Brandenburgischen Seenplatte GmbH
 - b) Tourismusförderung in den Mitgliedskommunen
 - c) Fördergeld-Akquise und Abwicklung von Förderprojekten im Bereich der Regional- und Destinationsentwicklung
 - d) Beratung seiner Mitglieder in touristischen Fragen
 - e) Abgabe von tourismusfachlichen Stellungnahmen
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabenübertragung

1. Der Tourismusverband Brandenburgische Seenplatte überträgt folgende Aufgaben an die Brandenburgische Seenplatte GmbH, sobald diese ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt:
 - a) die Organisation und Einladung zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und deren Protokollführung
 - b) die Abwicklung des Zahlungsverkehrs inkl. Buchhaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresabschlusses
 - c) die Vorbereitung des Arbeitsplans für den Verband
 - d) die Organisation von und die Einladung zu Branchenveranstaltungen und zu Arbeitstreffen von Fachgruppen für den thematischen Austausch
 - e) alle unter §2 Ziffer 2 lit c – e genannten Aufgaben

§ 4 Mitglieder, Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, siehe nachstehende Differenzierung unter § 4 Ziffer 2 lit. a - d

2. Mitglieder können juristische sowie volljährige natürliche Personen werden, die dem Ziel und den Aufgaben des Vereins verbunden sind und diese sowohl materiell als auch ideell fördern wollen:

Insbesondere

- a) Städte und Gemeinden bzw. deren Tourismusorganisationen, sowie zusätzlich Landkreise, bis die Brandenburgische Seenplatte GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt
 - b) örtliche Verbände und Vereine sowie kommunale Freizeitbetriebe mit vergleichbarer Zielsetzung (aus Freizeit, Kultur, Erholung, Natur, Sport)
 - c) Kammern und regionale Verbände mit vergleichbarer Zielsetzung (aus Freizeit, Kultur, Erholung, Natur, Sport)
 - d) touristische Unternehmen, wie Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe sowie sonstige Unternehmen (z.B. aus der Freizeitwirtschaft)
3. Mitgliedschaften werden auf Antrag schriftlich per Brief oder E-Mail an den Verein und durch Beratung und Beschluss des Vorstandes erworben. Über Mitgliedschaften gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a - d entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Im Falle eines Einspruchs beschließt die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung endgültig über die Aufnahme des neuen Mitglieds.
 4. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten. Sie hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Sitz des Verbandes zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und in Fachgruppen mitzuwirken. Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, zu wahren und zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Sie sind insbesondere gehalten, die Arbeit des Vereins durch Anregungen und Vorschläge zu fördern und sollen den Verein bei allen Angelegenheiten des Tourismus, die sich auch über ihren eigenen Bereich hinaus auswirken, unterrichten.
3. Gegenüber seinen Mitgliedern erfüllt der Verein seine satzungsgemäßen Aufgaben. Schwerpunkte, Art und Umfang legt der Vorstand fest.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt sich nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Im Jahr 2025 gilt für Neumitglieder Mitgliedsbeitragsfreiheit.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate in Verzug ist. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein mitzuteilen. Ge-

gen den Ausschluss ist der Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Im Falle eines Einspruchs beschließt die Mitglieder-versammlung in der nächsten Sitzung endgültig über den Ausschluss des Mitglieds.

6. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Projekten im Rahmen der in § 2 Ziffer 2 definierten Kernaufgaben. Soweit nach der Satzung beschriebene Aufgaben beispielweise aus Haushaltsgründen nicht angegangen werden können, können Mitglieder diese finanzielle Förderung solcher Aufgaben mit einem selbst erarbeiteten Finanzierungskonzept in der Mitgliederversammlung beantragen und die Mitgliederversammlung über eine „Sonderumlage“ zur Gesamtfinanzierung dieser Aufgabe abstimmen lassen. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung gemäß § 32 BGB
 - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a hat je 500 Euro geleisteten Mitgliedsbeitrags bezogen auf den Kernhaushalt, eine Stimme. Es wird mathematisch auf volle Stimmen gerundet. Jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2 lit. b - d hat eine Stimme.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Beitragsordnung gilt folgende Übergangsregelung: Jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2 lit. a hat 2 Stimmen, jedes Mitglied gemäß § 4 Ziffer 2 lit. b – d hat 1 Stimme. Neumitglieder von außerhalb der Gebietskulisse ehemaliges Ruppiner Seeland sind im Jahr 2025 gemäß dieser Regelung ebenfalls stimmberechtigt, dies gilt jedoch nicht für fiskalische Angelegenheiten, die ausschließlich die Geschäftsjahre 2024 und 2025 betreffen.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) mindestens einmal jährlich
 - b) oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - c) oder wenn die Einberufung von 2/5 aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungszwecks und der Gründe verlangt wird
3. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung beauftragt der Vorstand des Tourismusverbandes die Geschäftsführung der Brandenburgischen Seenplatte GmbH. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertretenden schriftlich per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet.

5. Der Vorstand hat der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und einen Jahresabschluss vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Wahl der Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von § 8 Ziffer 2
 - b) den Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstandes
 - e) die Anträge im Sinne des § 4 Ziffer 3 und § 5 Ziffer 5 sowie über sonstige gestellte Anträge
 - f) die Aufstellung des Arbeitsplanes
 - g) die Beitragsordnung
 - h) die Neuaufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Satzung
 - i) die Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen und
 - j) die Auflösung des Vereins
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmrechte. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Für die Beschlussfassung der in § 7 Ziffer 5 lit. e – i genannten Anträge ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte erforderlich.
7. Eine Beschlussfassung in der Sache ist im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens postalisch oder mittels E-Mail möglich. Die Ermittlung der Mehrheit erfolgt gemäß § 7 Ziffer 6. Für die Anwendung des Umlaufverfahrens müssen vor der Beschlussfassung in der Sache alle Mitglieder postalisch oder mittels E-Mail ihre Zustimmung erklären. Die Einholung der Zustimmung kann parallel zur Beschlussfassung in der Sache erfolgen. Das Umlaufverfahren darf eine Dauer von sieben Kalendertagen nicht unterschreiten, gerechnet ab Zugang der Beschlussunterlagen beim Mitglied.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder eine dritte Person vertreten lassen. Für die Ausübung des Stimmrechts ist eine in Textform zu erteilende Vollmacht des Mitglieds erforderlich, die der Geschäftsstelle rechtzeitig im Vorfeld der Versammlung zu übersenden ist. Jedes einzelne Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Die Mitglieder können ihre Stimmen nur innerhalb der jeweiligen Mitgliedsgruppe (vgl. § 4 Ziffer 2) übertragen.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorstand kann mit Vertretern der Mitglieder gem. § 4 Ziffer 2 a besetzt werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die beiden Stellvertreter gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

2. Der Vorstand wird durch sechs Beisitzer ergänzt, die sich aus allen drei Landkreisen zusammensetzen sollen. Die Vereinsmitglieder gem. § 4 Ziffer 2 a haben das Vorschlagsrecht für drei Beisitzer. Vereinsmitglieder gem. § 4 Ziffer 2 b, c haben das Vorschlagsrecht für drei Beisitzer.
3. Die Geschäftsführung der Brandenburgischen Seenplatte GmbH ist ständiges beratendes Mitglied im Vorstand ohne Stimmrecht. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Mitglieder kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden, die zwei Stellvertreter und die Beisitzer für drei Jahre. Bei jeder Wahl ist mindestens ein Vorstandsmitglied aus Vertretern der Mitglieder gem. § 4 Abs. 2 a) und ein Vorstandsmitglied gem. § 4 Abs. 2 b) - e) neu zu besetzen.
5. Der Vorstand bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Eine während der Amtsperiode etwa notwendig werdende Ersatzwahl erfolgt ebenfalls durch die Mitgliederversammlung. Sie gilt jeweils nur bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die Aufstellung des Arbeitsplanes
 - d) Berichte über Finanz- und Vermögenslage
 - e) Übernahme von Leitungs-, Organisations- und Aufsichtspflichten
 - f) Genehmigung von Vorlagen für die Mitgliederversammlung

Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

7. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens zwei Mal pro Jahr nach vorheriger Einladung schriftlich per Brief oder E-Mail statt. Mit der Einberufung der Vorstandssitzung beauftragt der Vorsitzende des Tourismusverbandes die Geschäftsführung der Brandenburgischen Seenplatte GmbH. Die Vorstandssitzung ist schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder – darunter der/die erste Vorsitzende oder eine/-r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – anwesend sind. Er entscheidet grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, es sei denn, diese Satzung sieht für einzelne Beschlussgegenstände explizit qualifizierte Mehrheiten vor. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des Vorsitzenden entscheidend. Neumitglieder im Vorstand außerhalb der Gebietskulisse ehemaliges Ruppiner Seenland sind im Jahr 2025 gemäß dieser Regelung ebenfalls stimmberechtigt, dies gilt jedoch nicht für fiskalische Angelegenheiten, die ausschließlich die Geschäftsjahre 2024 und 2025 betreffen.
9. Über den Ablauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

10. Eine Beschlussfassung in der Sache ist im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens postalisch oder mittels E-Mail möglich. Die Ermittlung der Mehrheit erfolgt gemäß § 7 Ziffer 6. Für die Anwendung des Umlaufverfahrens müssen vor der Beschlussfassung in der Sache alle Mitglieder postalisch oder mittels E-Mail ihre Zustimmung erklären. Die Einholung der Zustimmung kann parallel zur Beschlussfassung in der Sache erfolgen. Das Umlaufverfahren darf eine Dauer von sieben Kalendertagen nicht unterschreiten, gerechnet ab Zugang der Beschlussunterlagen beim Mitglied.

§ 9 Kassenprüfungen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung der Kassengeschäfte und die Verwendung der Haushaltsmittel. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Prüfungen Niederschriften anzufertigen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmrechte erforderlich.
2. Sind bei dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 2/3 der Stimmrechte vertreten, so muss frühestens nach zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
3. Im Falle einer Auflösung gilt:
 - a) Verbindlichkeiten und Forderungen des Vereins sind zu bereinigen, insbesondere auch, soweit Zuwendungen der Landkreise und Kommunen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den Zuwendungsbestimmungen zurückzubezahlen sind
 - b) Fehlbeträge betreffend Mitgliederbeiträgen oder ausstehenden Umlagen sind von den Mitgliedern entsprechend den Berechnungen ihres Beitrages zu begleichen
 - c) ein etwa verbleibendes Guthaben sowie Vermögensgegenstände, soweit die Mitgliederversammlung im Beschluss über die Auflösung nichts anderes mit 2/3 Mehrheit festgelegt hat, fallen an die Brandenburgische Seenplatte GmbH zur Verwendung im Sinne der Ziele und Aufgaben des Vereins

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 08.07.2025 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.